

EDITORIAL

Neues Jahr - neue Bauverträge

Falls zu den guten Vorsätzen für das Jahr 2015 auch eine Revision Ihrer Vertragsbedingungen gehört, dürfen wir Sie auf das Angebot unserer Kanzlei auf Seite 3 des Newsletters verweisen. Es lohnt sich jedenfalls, das eigene Vertragswerk in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um unliebsame Überraschungen vor Gericht zu vermeiden.

Rechtsanwalt
Dr. Ulrich
Dieckert



Zur Prävention gehört auch die regelmäßige Schulung von Mitarbeitern und Führungspersonal, wozu sich die auftragsarmen Wintermonate anbieten. Unser diesbezügliches Seminarangebot finden Sie auf Seite 8 dieses Newsletters.

Ansonsten dürfen wir Sie auf einige interessante Entscheidungen zum Bauvertrags- und Vergaberecht hinweisen, die wir in der vorliegenden Ausgabe unseres Newsletters für Sie kommentiert haben.

Schließlich freuen wir uns darüber, dass unserem Kollegen Becker der Fachanwaltstitel für Verkehrsrecht verliehen wurde (Seite 6). RA Becker sieht Ihren diesbezüglichen Anfragen gerne entgegen.

AUS DEM INHALT:

WRD-Angebot Vertragspaket	Seite 3
WRD-Schulungs- programm	Seite 8

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Bei Rücknahme bindender Angebote droht Schadensersatz!

Nimmt ein Nachunternehmer oder Lieferant sein bindendes Angebot zurück, ohne sich dies bei Angebotsabgabe vorbehalten zu haben, liegt darin eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten. Erhält der Auftraggeber aufgrund der Angebotsrücknahme einen nahezu sicheren Auftrag nicht, muss der Nachunternehmer/Lieferant dem Auftraggeber den hierdurch entstandenen Schaden in voller Höhe ersetzen (Leitsatz nach IBR 2014, 716.)

OLG Köln, Beschluss vom 21.07.2014
– 11 U 10/14

Ein Lieferant machte der Klägerin, die Bauleistungen für einen Freizeitpark ausführen wollte, am 13.12.2010 ein bis zum 31.01.2011 befristetes Angebot über die Lieferung von Betonfertigteilen. Am 22.12.2010 erklärte sie den Rücktritt von diesem Angebot aufgrund „jüngster Auftragsgänge“, durch die das Werk voll ausgelastet sei. Die Klägerin konnte deshalb den Auftrag, auf den sie sich beworben hatte, nicht durchführen, wodurch ihr ein Gewinn in Höhe von rund € 91.000,00 entging. Gegen diesen Anspruch wendet der Lieferant im Wesentlichen ein, die Klägerin habe kurz vor Weihnachten niedrigere Preise verlangt und das Angebot dadurch abgelehnt. Zudem stehe nicht fest, dass ihr der Auftrag auf der Grundlage ihres eigenen Angebotes erteilt worden wäre.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Dem erteilt das OLG Köln eine Absage. Der Klägerin stehe jedenfalls dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen des Verschuldens bei Vertragsschluss zu. Denn der Klägerin sei durch die pflichtwidrige Abstandnahme vom Angebot mit einer hinreichenden bzw. deutlich überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein Schaden in Gestalt entgangenen Gewinns entstanden.

Durch das bindende Angebot sei der Klägerin eine Rechtsposition eingeräumt worden, die einer vertraglichen Option gleichkomme und für deren Verletzung der Pflichtige nach rechtsgeschäftlichen Grundsätzen auf Ersatz des vollen Schadens hafte. Bereits aufgrund des im Rücktrittsschreiben genannten Grundes sei das Vorbringen, die Klägerin habe das Angebot durch das Fordern niedrigerer Preise abgelehnt, substanzlos und unerheblich.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Unternehmer verkennen immer wieder, dass Angebote, die nicht ausdrücklich als *unverbindlich* bezeichnet werden, bindend sind (§ 145 BGB). Wird eine konkrete Annahmefrist nicht bestimmt, ist das einem Abwesenden gemachte Angebot für einen Zeitraum bindend, in dem der Anbietende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf (§ 147 Abs. 2 BGB). Die Länge dieser Frist ist unsicher, weil sie von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Will der Anbietende verhindern, dass der Vertrag durch eine bloße Angebotsannahme zustande kommt, muss er sein Angebot mit einem unmissverständlichen Hinweis wie beispielsweise „*unverbindlich*“ oder „*freibleibend*“ versehen.

Oftmals ist in der Praxis auch nicht bekannt, dass die „*Annahme*“ eines Angebotes unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung des Angebotes, verbunden mit einem neuen Antrag gilt (§ 150 Abs. 2 BGB). Wer beispielsweise ein Angebot *annimmt*, in das Auftragserteilungsschreiben aber Regelungsinhalte aufnimmt, die zuvor nicht vereinbart worden sind, lehnt das ursprüngliche Angebot ab und macht seinem Vertragspartner ein neues. Letzterer ist frei, dieses geänderte Angebot anzunehmen oder sich aufgrund der Änderungen auf das Nichtzustandekommen des Vertrages zu berufen. Richtiger Ansicht nach hängt diese Rechtsfolge auch nicht davon ab, wie bedeutend die vorgenommenen Änderungen sind. ■

Angebote
sind
grundsätzlich
nicht frei
widerruflich

AKTUELLES

Update zu AGB-widrigen Klauseln

In unserem letzten Newsletter hatte Rechtsanwalt Bach eine Entscheidung des BGH vom 20.03.2014 zur sogenannten Kombi-Sicherheit kommentiert. Konkret ging es darum, dass in vielen Bauverträgen unwirksame Vereinbarungen über die Stellung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten enthalten sind, was bei Eintritt des Sicherungsfalles dazu führt, dass die Bank oder Versicherung die Auszahlung der Bürgschaftssumme verweigert.

Nummehr liegt eine Entscheidung des OLG Dresden vom 23.04.2014 vor, mit der weitere vertragliche Einschränkungen bei der Stellung von Bürgschaften als AGB-widrig erklärt werden. So ist es unzulässig, wenn der AN die von ihm gestellte Vertragserfüllungsbürgschaft erst dann in eine Gewährleistungsbürgschaft umwandeln darf, nachdem er vom AG die Schlusszahlung erhalten hat und alle seine Ansprüche erfüllt sind. Denn auf diese Weise hätte es der AG in der Hand, den Zeitpunkt des Austauschs der Bürgschaften beliebig hinauszuzögern. Des Weiteren ist es nach Auffassung des Gerichts unzulässig, wenn der Bürge nicht aufrechnen darf, selbst wenn es unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des AN gibt.

Die Entscheidung des OLG Dresden hatte zur Konsequenz, dass der Bürge wegen der Unwirksamkeit der Sicherungsabrede keine Zahlung leisten muss. Der Auftraggeber stand also am Ende mit leeren Händen dar, weil er aufgrund der gestellten Bürgschaft auf einen Einbehalt verzichtet hatte. Auch in diesem Fall zeigt sich wieder einmal, wie wichtig AGB-konforme Vertragsklauseln sind.

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Unwirksamkeit von Stoffpreisgleitklauseln des AG

Eine Stoffpreisgleitklausel des öffentlichen Auftraggebers von Bauleistungen ist überraschend und wird nicht Vertragsbestandteil, wenn sie ohne ausreichenden Hinweis den Auftragnehmer zur Vermeidung erheblicher Nachteile bei Stoffpreissenkungen dazu anhält, bereits bei seiner Kalkulation von üblichen Grundsätzen abweichen.

BGH, Urteil vom 01.10.2014
– VII ZR 344/13

Ein öffentlicher Auftraggeber verweigert die Zahlung restlichen Werklohns für die Erbringung von Brücken- und Straßenbauleistungen und bezieht sich dabei auf eine von ihm in den Vertragsbedingungen vorgegebene Stoffpreisgleitklausel. Danach sollen sich die Abrechnungspreise ändern, wenn der Preis der Stoffpreisgleitklausel erfassten Stoffe „im Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung“ von dem vorgegebenen „Marktpreis“ nach oben oder nach unten abweicht. Die Klausel, die der Auftraggeber aus dem Vergahandbuch für den Straßen- und Brückenbau entnommen hat, ist nicht nur sehr umfangreich (zehn Absätze), sondern enthält auch komplizierte Rechenschritte und Bezugsgrößen. Während das Landgericht den Anspruch des Unternehmens noch für gegeben hält, wird dies vom Oberlandesgericht mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Stoffpreisgleitklausel sei hinreichend transparent und damit zwischen den Parteien wirksam vereinbart.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Dies sieht der als Revisionsinstanz angerufene Bundesgerichtshof anders. Er hält die Stoffpreisgleitklausel, soweit sie den Abzug von „ersparten Minderaufwendungen“ betrifft, wegen ihres überraschenden Charakters gemäß § 305 c Abs. 1 BGB für unwirksam, sodass sie im vorliegenden Vertragsverhältnis nicht angewendet werden kann. Die Regelungen der Stoffpreisgleitklausel zur Herabsetzung der Vergütung

wegen „Minderaufwendung“ seien derart ungewöhnlich, dass der typische Kundenkreis (Bauunternehmen) nicht mit ihnen rechnen muss. Zwar räumt der BGH ein, dass Preisgleitklauseln geeignet sind, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht überschaubaren Marktrisiken auf beide Vertragspartner in objektiv angemessener Weise zu verteilen und damit auch das unternehmerische Risiko zu reduzieren. Die vom Gericht zu beurteilende Klausel enthielt jedoch eine Regelung, dass der Auftragnehmer bereits bei seiner Kalkulation einen fiktiven Preis zugrunde zu legen hat, der nicht mit dem Preis übereinstimmt, den er aufgrund der aktuellen Marktpreise redlicherweise seinem Angebot zugrunde legen kann. Er muss vielmehr von einem sogenannten „Marktpreis“ ausgehen, der ihm vom Auftraggeber vorgegeben wird. Dies kann nach einer Beispielsrechnung des Bundesgerichtshofs dazu führen, dass bei einer Preissenkung der Auftragnehmer am Ende überhaupt keine Vergütung mehr für seine Leistung enthält.

Eine Kalkulation mit vom AG vorgegebenen Marktpreisen ist unzumutbar

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Für den öffentlichen Auftraggeber ist die Entscheidung des BGH unerfreulich, weil dieser die entstandene Regelungslücke auch nicht im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung füllen will. Denn der BGH kann keine Anhaltspunkte dafür finden, wie die Parteien den Vertrag gestaltet hätten, wenn ihnen die nicht beachtete Unwirksamkeit der Klausel bewusst gewesen wäre. An diesem Beispiel wird wieder einmal deutlich, welche drastischen Konsequenzen bei einer AGB-Widrigkeit von Vertragsklauseln drohen können. Umso mehr muss gerade auf Auftraggeberseite darauf geachtet werden, dass die verwendeten Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht AGB-widrig sind oder möglicherweise werden. Dies kann nur durch eine regelmäßige Revision der Vertragsbedingungen sichergestellt werden. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf unser Angebot auf Seite 1 des Newsletters verweisen. ■

IN EIGENER SACHE: WRD-VERTRAGSPAKET

Unsere Empfehlungen für AGB-konforme Bauverträge

Jedes größere Bauunternehmen verfügt über Vertragsbedingungen für Nachunternehmerverträge. Gleiches gilt für Bauherren, die ihre Projekte im Wege der Einzelvergabe realisieren. Häufig werden auch Architekten oder bauleitende Ingenieure von Bauherren gefragt, ob sie einen „wasserdichten Bauvertrag“ empfehlen könnten.

Die Vertragswerke enthalten nicht selten Klauseln, die den Auftraggeber übermäßig begünstigen und deshalb dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (geregelt in den §§ 305 ff. BGB) widersprechen. Kommt es im Streitfall zu einer gerichtlichen Überprüfung, führt dies dazu, dass die Regelung für rechtswidrig erklärt wird, was deren ersatzlosen Wegfall zur Folge hat. Das ist für den Auftraggeber besonders dann unangenehm, wenn es sich um wichtige Punkte wie die Vereinbarung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten oder einer Vertragsstrafe handelt.

GANZHEITLICHE BETRACHTUNG NÖTIG

In den letzten Jahren gab es zwei Entwicklungen, die den Entwurf rechtssicherer Bauverträge nicht einfacher gemacht haben. Zum einen wird häufiger als früher das gesamte Vertragswerk betrachtet und nicht nur die einzelne Regelung, z. B. zur Vertragsstrafe. So kann sich die Unwirksamkeit einer für sich genommen wirksamen Vertragsstrafenregelung auch daraus ergeben, dass an anderer Stelle im Bauvertrag geregelt ist, dass Schlechtwettertage grundsätzlich die Bauzeit nicht verlängern (BGH, IBR 2008, 143). Die Rechtsprechung steht hier noch am Anfang. Wenn beispielsweise im Vertrag geregelt ist, dass bei nicht unverzüglicher Anzeige einer Behinderung keinerlei Anspruch auf Fristverlängerung besteht, könnte auch dies vor Gericht zur Unwirksamkeit der Vertragsstrafe führen, denn es sind Fälle denkbar, wo den Auftragnehmer an der unterbliebenen Behinderungsanzeige kein Verschulden trifft. Deshalb ist es wichtig dass alle vorhandenen Vertragswerke mit einer „ganzheitlichen Betrachtung“ auf solche Risiken der

Unwirksamkeit überprüft werden. Erst recht ist es nicht zu empfehlen, die eigenen Verträge aus Versatzstücken anderer Verträge zusammenzusetzen, da hierbei das Risiko der „Nichtaufeinanderabgestimmtheit“ der einzelnen Regelungen besonders groß ist.

TRANSPARENZGEBOT BEACHTEN

Ein zweiter Aspekt der häufiger als früher von den Gerichten beachtet wird ist das sogenannte „Transparenzgebot“. Gemäß § 307 Abs. 21 Satz 3 BGB kann sich die Unwirksamkeit von Vertragsklauseln auch daraus ergeben, dass sie nicht klar und verständlich formuliert sind bzw. unterschiedliche Auslegungen zulassen. So hat das Berliner Kammergericht entschieden, dass die Vertragsstrafenregelung, wie sie die Deutsche Bahn für Bauaufträge in ihren Vertragsbedingungen verwendet, in vielen Fällen entweder nicht vereinbart ist oder gegen das Transparenzgebot verstößt (KG, IBR 2014, 469). Das Urteil zeigt im Übrigen auf, dass man die Verwendung von alternativ anzukreuzenden oder einzutragenden Varianten in Vertragswerken auf das absolut Notwendigste beschränken sollte, weil das Risiko dass Punkte falsch oder missverständlich ausgefüllt werden ist erheblich.

„DURCHSTELLEN“ NICHT ZU EMPFEHLEN

Aus den gleichen Gründen kritisch ist das „Durchstellen“ von Vertragsbedingungen aus dem Generalunternehmervertrag an die Nachunternehmer. Die typische Formulierung lautet: „Vertragsbestandteil sind auch alle einschlägigen Regelungen des Vertrages zwischen dem GU und dem AG!“ Ohne Einbeziehung und Beifügung der Vertragsunterlagen bewirkt eine solche Regelung nichts außer etwaiger Unklarheit. Selbst wenn das komplette Vertragswerk einbezogen und dem Vertrag beigelegt wird, besteht die Gefahr der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot, da plötzlich unterschiedliche Regelungen für die gleichen Sachverhalte vorhanden sind oder wirksame

Regelungen im eigenen Vertragswerk durch unwirksame Vorschriften in dem anderen Vertragswerk „infiziert“ werden. Wir empfehlen deshalb, die Leistungspflichten („Bausoll“) durch individuelle Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll möglichst 1 : 1 an die Nachunternehmer durchzustellen, nicht aber die rechtlichen Rahmenbedingungen.

WRD-MUSTERVERTRAG

Wir haben für unsere Mandanten einen Mustervertrag entwickelt, der aus einem Verhandlungsprotokoll und zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB) besteht. Im Verhandlungsprotokoll werden die für das konkrete Bauvorhaben spezifischen Besonderheiten geregelt und insbesondere dafür Sorge getragen, dass der Unternehmer diejenige Leistung zu erbringen hat, die der AG seinem Vertragspartner schuldet. Die ZVB enthalten standardisierte Regelungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, über die im Regelfall nicht mehr verhandelt wird. Zu diesem Vertragspaket gehören außerdem ein Nachverhandlungsprotokoll sowie eine Handlungsanleitung zum Ausfüllen der Verhandlungsprotokolle mit Kurzerläuterungen. Für kleinere Aufträge haben wir zusätzlich eine Kurzversion des Bauvertrages entwickelt, die fünf Seiten umfasst und nur die notwendigsten zentralen Regelungen beinhaltet.

Sollte an diesem Vertragspaket Interesse bestehen, berechnen wir für die Übertragung der Nutzungsrechte an sämtlichen Vertragsbestandteilen ein pauschales Honorar von € 490,00 (netto).

Falls einzelne Vertragstexte den individuellen Erfordernissen angepasst werden müssen, stehen wir dafür nach gesonderter Honorarvereinbarung zur Verfügung. Falls gewünscht, führen wir eine Inhouse-Schulung in Ihrem Unternehmen

durch, um Ihren verantwortlichen Mitarbeitern das Vertragspaket im Einzelnen zu erläutern.

ANSPRECHPARTNER

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Frau Goltz (jana.goltz@wrd.de), die Ihre Anfrage an die zuständigen Rechtsanwälte weiterleiten wird.

AGB-konforme
Vertrags-
gestaltung
ist eine
Daueraufgabe

Leistungssoll
durchstellen,
Vertragsbedin-
gungen individu-
alisieren

IMPRESSUM

Herausgeber, V.i.S.d.P.:
RA Dr. Ulrich Dieckert
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

WRD Berlin

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon: 030 278707
Telefax: 030 278706
E-Mail: berlin@wrd.de

Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA
Bernd Kimmich, RA
Hendrik Bach, RA
Markus Fiedler, RA
Stephan Becker, RA
Dr. Annette Funk, StB
Dr. Benedikt Overbuschmann, RA
Rebekka Friedrich, RAin
Christian Zeiske, RA

WRD Hamburg

Alte Rabenstraße 32
20148 Hamburg
Telefon: 040 180401-0
Telefax: 040 180401-150
E-Mail: hamburg@wrd.de

WRD Schwerin

Dr. Hans-Wolf-Straße 15
19056 Schwerin
Telefon: 0385 59003-0
Telefax: 0385 59003-33
E-Mail: schwerin@wrd.de

WRD Dresden

Königstraße 4
01097 Dresden
Telefon: 0351 21117-60
Telefax: 0351 21117-77
E-Mail: dresden@wrd.de

WRD Frankfurt a. M.

Friedrich-Ebert-Anlage 56
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 75699-0
Telefax: 069 75699-105
E-Mail: frankfurt@wrd.de

www.wrd.de

www.bauleiterschulung.de

www.baurecht-wrd.de

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Keine Rügefrist vor Feiertagen

Die Vergabestelle darf sich nicht auf die Verletzung der Rügefrist berufen, wenn sie den Zeitpunkt des Versands der Bieterinformation so wählt, dass sich die Frist zur Einreichung eines Nachprüfungsantrags auf drei Tage verkürzt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.2014
– Verg 20/14

Die Vergabestelle schrieb den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Werbeeinblendungen im Kino öffentlich aus. Die Bieterinformation gemäß § 101 a GWB versandte die Vergabestelle per Telefax am Gründonnerstag, 17.04.2014, gegen 17:00 Uhr. Die als Bieter betroffene Antragstellerin hatte ihren Betrieb bereits geschlossen, sodass die Geschäftsführung von der Absage frühestens im Laufe des Dienstags nach Ostern, also am 22.04.2014, hätte Kenntnis nehmen können. Da die Antragstellerin aufgrund des Versands der Bieterinformation den Auftrag rechnerisch am Montag, 28.04.2014, hätte erteilen können, blieb der Antragstellerin noch eine Restzeit von dreieinhalb Werktagen bis zum Freitag, 25.04.2014, in der sie sich überlegen konnte, einen Nachprüfungsantrag zu stellen, einen Rechtsanwalt zu mandatieren und sich von ihm beraten und ihm die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf weist zunächst darauf hin, dass die Wahrung der Rügeobliegenheit durch den Antragsteller zwingende Voraussetzung für einen Nachprüfungsantrag ist. Das OLG Düsseldorf verkennt jedoch nicht, dass bei der vorliegenden Fallkonstellation aus der Sicht des Antragstellers anzunehmen ist, dass die Vergabestelle durch die Wahl des Zeitpunktes des Versands der Bieterinformation die Überprüfungsfrist für die Bieter bewusst reduzieren möchte, wodurch eine effektive Inanspruchnahme der bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten beschränkt oder verhindert wird. Das OLG macht das „Spiel“ des Auftraggebers nicht mit. Es weist mit deutlichen Worten darauf hin, dass die Wirksamkeit der Rechtsschutzvorschriften des GWB nur dann gewähr-

leistet sind, wenn einem Bieter ausreichend Zeit verbleibt, um einen möglichen Vergaberechtsverstoß zu rügen und einen Vergabenachprüfungsantrag sorgfältig vorzubereiten. In Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften sieht sich das OLG Düsseldorf als befugt, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet erscheinen, die objektiv eingetretene Erschwerung eines effektiven Rechtsschutzes auszugleichen, um die Wirksamkeit des Rechtsschutzes wiederherzustellen. Hierzu nimmt das OLG Düsseldorf an, dass die Wartezeit zwischen Versand der Bieterinformation und der anschließenden Zuschlagserteilung im vorliegenden Fall nicht in Lauf gesetzt worden sind. Das OLG Düsseldorf nimmt zudem an, dass ein Bieter im vorliegenden Fall berechtigt wäre, ohne vorherige Rüge einen Nachprüfungsantrag zu stellen.

Bei „kreativem“
Versand der
Bieterbenach-
richtigung keine
Rügefrist

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Die vorliegende Fallkonstellation einer „kreativen“ zeitlichen Gestaltung des Versands der Bieterinformation ist auch vor den Weihnachtsfeiertagen wieder aktuell. Versendet eine Vergabestelle die Informationsschreiben am Abend des 23.12.2014, bestünde theoretisch die Möglichkeit, dass die Bieter die drei verbleibenden Arbeitstage bis zur Aufhebung des Zuschlagsverbotes (05.01.2015) nicht nutzen können, um effektiv Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wartezeit des § 101 a GWB nicht läuft. Gleichwohl besteht trotz der deutlichen Worte des OLG Düsseldorf für die Praxis nach wie vor eine Unsicherheit, da die Ausführungen des Gerichts die Entscheidung nicht tragen. In rechtlicher Hinsicht handelt es sich hierbei um eine „private Rechtsansicht“ der Mitglieder des Senates. Rechtssicherheit besteht daher in einer Situation wie der vorliegenden für die Bieter nicht. Bieter sind am besten beraten, wenn diese innerhalb der Wartezeit des § 101 a GWB einen Nachprüfungsantrag einreichen und gleichzeitig rügen. ■

WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN

Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines vorgerichtlich eingeholten Privatgutachtens

Voraussetzung für eine Erstattung der Kosten eines vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens ist regelmäßig, dass die Beauftragung des Privatgutachters unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach Zeitpunkt, Inhalt und Umfang bei objektiver, verständiger Sicht dem vermeintlich geschädigten Auftraggeber erforderlich erscheinen dürfte. Andernfalls fehlt zudem - nach den Grundsätzen der sog. psychischen Kausalität („Herausforderung“) - der notwendige Zurechnungszusammenhang.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.08.2013
– 22 U 4/13

Der Auftraggeber klagt gegen den planenden Architekten und den ausführenden Werkunternehmer wegen mangelhafter Ausführung der Zimmererarbeiten. Als Teil des eingeklagten Schadensersatzes verlangt er unter anderem Ersatz der Kosten für einen vorgerichtlich tätigen Privatgutachter. Er stützt seinen Anspruch auf das Argument der Waffengleichheit. Da er zwei Sachkundige, nämlich einem Architekten und einem Werkunternehmer, in Anspruch nehmen wollte, sei er auf die Sachkunde durch ein Privatgutachter angewiesen gewesen.

Die von dem beauftragten Gutachter gerügten Mängel waren überwiegend von dem Zimmermannsbetrieb schon vor Beginn des Gerichtsverfahrens behoben worden. Die übrigen vom Auftraggeber noch behaupteten weiteren Mängel haben sich bei der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht bestätigt.

Der Auftraggeber argumentiert, dass die Gutachterkosten trotzdem anteilig erstattungsfähig seien, da der Gutachter schließlich Mängel gefunden habe, die auch behoben wurden. Das Landgericht weist die Klage zu den Gutachterkosten komplett ab und führt zur Begründung aus, unabhängig davon ob die von dem Gutachter gerügten Mängel teilweise vorgelegen hätten seien die Kosten für die Einholung eines vorgerichtlichen Gutachtens nicht erstattungsfähig. Gegen die diesbezügliche Klage-

abweisung wendet sich der Auftraggeber erfolglos mit der Berufung.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Nach dieser erst kürzlich veröffentlichten Entscheidung des OLG Düsseldorf sind die Kosten eines vom Auftraggeber eingeholten Privatgutachtens nur unter engen Voraussetzungen erstattungsfähig. Das OLG nutzt die Gelegenheit, um die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs darzulegen.

Eine Erstattung der Kosten eines vom Auftraggeber vorgerichtlich beauftragten Sachverständigen kommt nur in Betracht, wenn die Beauftragung des Gutachters unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls nach Zeitpunkt, Inhalt und Umfang des Auftrags bei objektiver verständiger Sicht dem Auftraggeber erforderlich erscheinen musste. Für diesen Zusammenhang verwendet das OLG den Begriff der „psychischen Kausalität“. Damit ist gemeint, dass sich der Auftraggeber herausgefordert fühlen darf, einen Sachverständigen hinzuziehen.

Wird ein Architekt im Rahmen der vertraglichen Bauüberwachung tätig bzw. nur zu dem Zweck beauftragt, ganz allgemein die Qualität der Bauleistungen zu überprüfen, fehlt es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen Mangel und Schaden, sodass der Auftraggeber keinen Erstattungsanspruch hat.

Das Argument der Waffengleichheit lässt das OLG ebenfalls nicht gelten. Es meint, dass der Auftraggeber durch die im Hinblick auf die Symptomtheorie reduzierte Darlegungslast bei der Geltendmachung etwaiger Mangelansprüche auf die Rüge der Mangelercheinung („Symptoms“) beschränken kann. Er ist daher nicht gehalten, bereits außergerichtlich Feststellungen zur Ursache der Mängel durch einen Sachverständigen treffen zu lassen. Zudem ist es grundsätzlich Sache des Auftragnehmers, wie er die

Mangelbeseitigung durchführt, sodass auch der Auftraggeber auch nicht klären muss, wie die Mangelbeseitigung durchzuführen ist.

Schließlich weist das OLG auf den Grundsatz der Schadensminimierung hin, der den Geschädigten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Schaden durch sein Verhalten nicht vergrößert. Dieser Grundsatz führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Auftraggeber den Umfang des Auftrags des von ihm hinzugezogenen Privatgutachters nicht übermäßig ausweiten darf.

Bei einfachen Mängeln reicht eine Rüge der Symptome

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das „übliche“ Vorgehen einen Sachverständigen zu beauftragen, um Mängel „zu suchen“, wie es beispielsweise von Wohnungseigentumsgemeinschaften zum Ende der Gewährleistungszeit häufig praktiziert wird, führt nicht zur Erstattungsfähigkeit der Kosten.

Erstattungsfähig werden die Kosten eines vorgerichtlichen eingeholten Gutachtens jedoch dann sein, wenn der Auftragnehmer die Mangelbeseitigung verweigert. In diesem Fall darf sich der Auftraggeber herausgefordert fühlen, einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Mangelursache sowie den Kosten der Mangelbeseitigung zu beauftragen. Ein solches Gutachten ist regelmäßig Grundlage einer Klage.

Auftragnehmer können sich unter Berufung auf diese Entscheidung gegen Gutachterkosten wehren, da es nach den vom OLG Düsseldorf aufgestellten Grundsätzen nicht darauf ankommt, ob und wie viele Mängel der Privatgutachter tatsächlich feststellt.

Auftraggebern ist zu raten, erst einmal selbst eine Mängelrüge zu schreiben bzw. von einem Gutachter schreiben zu lassen. Die Kosten hierfür müssen sie selbst tragen. Wenn der Auftragnehmer die Mängel dann nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, kann immer noch ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, wenn das tatsächlich notwendig ist (etwa um die Höhe des einzuklagenden Kostenvorschuss beziffern zu können). ■

UNSER TEAM



Stephan Becker
nicht nur Fachanwalt für
Arbeitsrecht, sondern nun
auch **Fachanwalt für
Verkehrsrecht**

Neben der Spezialisierung auf das Arbeitsrecht hat Rechtsanwalt Becker Ende 2014 auch den Fachanwaltstitel für Verkehrsrecht von der Rechtsanwaltskammer Berlin verliehen bekommen. RA Becker unterstützt unsere Mandanten sowohl im Verkehrszivilrecht als auch im Ordnungswidrigkeitenrecht und Verkehrs-Strafrecht sowie dem Recht der Fahrerlaubnis. Er vertritt unsere Mandanten regelmäßig bei

- Schadenregulierung nach einem Verkehrsunfall
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Fahrzeugschaden (sowohl im Kasko- als auch Haftpflichtfall)
- Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei Personenschäden (Schmerzensgeld, Schadenersatz, Erwerbsschaden, Verdienstaustausfall etc.)
- Durchsetzung Ihrer Interessen gegenüber den Versicherungen
- Verteidigung in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, insbesondere wegen überhöhter Geschwindigkeit, Anfechtung einer Blitzermaßnahme, Einspruch gegen Bußgeldbescheide z. B. bei zu geringem Abstand oder Rotlichtverstößen etc.
- Verteidigung in Verkehrsstrafsachen, insbesondere nach Fahrten unter Alkohol oder Drogen, Unfallflucht, Gefährdung des Straßenverkehrs, Fahren ohne Fahrerlaubnis oder fahrlässiger Körperverletzung etc.
- Vertretung in Verwaltungsverfahren vor der Führerscheinebehörde sowie beim „Retten des Führerscheins“ und Wiedererlangen der Fahrerlaubnis

Bei Fragen hierzu erreichen Sie RA Becker unter stephan.becker@wrd.de.

WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN

Betonliefervertrag: Aufrechnungsverbot unwirksam

Ein Aufrechnungsverbot in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam, wenn die Aufrechnung mit unbestrittenen und mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig ist, die Aufrechnung mit anderen Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis jedoch ausgeschlossen wird. Das gilt auch im unternehmerischen Rechtsverkehr.

Viele Lieferbedingungen von Baustofflieferanten enthalten Aufrechnungsverbote, die die Aufrechnung mit sämtlichen Gegenforderungen des Bestellers ausschließen, die nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bereits vor einigen Jahren hatte der BGH entschieden, dass eine entsprechende Klausel in einem vorformulierten Architektenvertrag unwirksam ist, weil der Auftraggeber dadurch verpflichtet wird, auch für eine mangelhafte Architektenleistung, die bereits zu einem Schaden am Bauwerk geführt hat, trotzdem die volle Architektenvergütung zahlen zu müssen. Allerdings besteht beim Architektenvertrag die Besonderheit, dass eine Mangelbeseitigung nur in den seltensten Fällen in Frage kommt, weil der Mangel bereits im Bauwerk verkörpert ist. Ein Zurückbehaltungsrecht (welches in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden kann) nützt dem Auftraggeber also nichts, da er ja nur einen aufrechenbaren Schadenersatzanspruch besitzt.

Das OLG Nürnberg hat nunmehr mit Urteil vom 20.08.2014 – 12 U 2119/13 entschieden, dass auch bei einem Betonliefervertrag ein entsprechendes Aufrechnungsverbot unwirksam ist.

Der Auftragnehmer hatte eingewandt, der gelieferte Beton habe nicht die vertraglich vorgegebenen Eigenschaften aufgewiesen. Durch das Entfernen des untauglichen Betons und erneutes Einbringen sei ihm ein Schaden von knapp € 50.000 entstanden. Hierauf verweigerte er die Bezahlung der Rechnungen für den gelieferten Beton. Der Betonlieferant hielt dies

wegen des in seinen Lieferbedingungen enthaltenen Aufrechnungsverbots für andere als unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen für unzulässig.

Unter Juristen wurde schon länger diskutiert, dass es unlogisch ist, dass ein Zurückbehaltungsrecht wegen mangelhafter Leistungserbringung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausgeschlossen werden kann, ein Aufrechnungsverbot von strittigen Schadenersatzforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis jedoch zulässig sein soll (§ 308 Abs. 3 BGB). Hier enthält das BGB tatsächlich einen Widerspruch, der nun von der Rechtsprechung in der Weise gelöst wird, dass man sich über den Wortlaut von § 308 Abs. 3 BGB hinwegsetzt und solche Aufrechnungsverbote als wesentliche Benachteiligung des Bestellers nach § 307 BGB als unwirksam ansieht.

Die Entscheidung kann auch Konsequenzen für Bürgschaften haben

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Wir gehen davon aus, dass sich weitere Gerichte dieser Auffassung anschließen werden. Das

bedeutet für die Besteller zunächst, dass sie sich bei mangelhaften Lieferungen, die zu einem Schaden geführt haben, nicht auf das Aufrechnungsverbot verweisen lassen müssen.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt ist, dass sich ähnliche Klauseln in vielen Bürgschaftsmustern finden. Dort steht häufig, dass sich der Bürge nicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit berufen kann, es sei denn, dass die zur Aufrechnung gestellte Forderung unstrittig oder rechtskräftig festgestellt wäre.

Zu Ende gedacht könnten solche Formulierungen auch in Bürgschaften unwirksam sein, was wiederum dazu führen könnte, dass die gesamte Sicherungsabrede von der Unwirksamkeit erfasst wird und der Auftraggeber auch bei völlig unstrittigen Mängeln, die Gewährleistungsbürgschaft nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Wir empfehlen, die Bürgschaftsmuster entsprechend zu überarbeiten und die Einrede der Aufrechenbarkeit grundsätzlich nicht mehr auszuschließen. ■

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

Haftung für Bauüberwachungs- pflichtverletzungen

1. Die Bauüberwachung durch den Architekten darf sich auch bei einfachen, gängigen Tätigkeiten nicht darauf beschränken, die von den jeweiligen Auftragnehmern vorgelegten Papiere zur vorgesehenen Bauausführung (hinsichtlich Materialien bzw. Arbeitsweisen) einer bloßen Durchsicht vom Büroschreibtisch aus zu unterziehen. Vielmehr muss der wegen seiner besonderen Fachkunde mit der Bauüberwachung betraute Architekt seine Fachkunde auch vertragsgemäß dahingehend einsetzen, dass er – zumindest stichprobenhaft – Überprüfungen an Ort und Stelle vornimmt.

2. Bei typischen Gefahrenquellen bzw. kritischen Bauabschnitten gelten verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung durch den Architekten.

3. Liegen Mängel des Bauwerks vor, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bauüberwachung typischerweise entdeckt werden mussten, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.2012; BGH, Beschluss vom 17.09.2014 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

– 23 U 156/11 –

Ein Bauherr verlangt von den mit den Leistungsphasen 1 bis 8 beauftragten Architekten Schadensersatz in Höhe von 1,55 Mio. € mit der Begründung, sie seien infolge fehlerhafter Bauüberwachung dafür verantwortlich, dass – entgegen eines Baugrundgutachtens – statt raumbeständigem Recyclingmaterial zum Teil nicht raumbeständige Schlacke eingebaut wurde. Dadurch ist es zu Setzungsschäden an der Halle gekommen.

DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Das OLG Düsseldorf spricht dem Bauherrn dem Grunde nach einen Anspruch wegen Ver-

letzung der Bauüberwachungsverpflichtung zu. Es hebt hervor, dass auch *handwerkliche Selbstverständlichkeiten* zumindest stichprobenartig überprüft werden müssen. Die Kontrolle von Lieferscheinen/Rechnungen oder Tagesrapporten darf deshalb nicht einer bloßen Durchsicht vom Büroschreibtisch aus unterzogen werden, vielmehr sei eine Überprüfung an Ort und Stelle erforderlich. Bei typischen Gefahrenquellen und kritischen Bauabschnitten, wozu beispielsweise Betonierungs- und Bewehrungsarbeiten, aber auch Ausschachtungs- und Unterfangungsarbeiten gehören, muss der Architekt die Arbeiten besonders intensiv beobachten und überprüfen. Das gilt insbesondere dann, wenn Arbeiten durch den weiteren Baufortschritt der Prüfung entzogen werden.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Bauüberwachende Architekten müssen beachten, dass sie bei Fehlern im Rahmen der Leistungsphase 8, neben der ausführenden Firma, gesamtschuldnerisch haften und ihren Vertragspartnern im Fall von Mängeln am Bauwerk Beweiserleichterungen zugutekommen. Zwar muss grundsätzlich derjenige die Pflichtverletzung

beweisen, der einen Schaden geltend machen will. Liegen jedoch Mängel vor, die *typischerweise* entdeckt werden mussten, spricht ein sogenannter *Anscheinsbeweis* für eine schuldhaftes Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten. In einem solchen Fall muss der Architekt diesen Anscheinsbeweis durch die Darlegung einer hinreichenden Bauaufsicht entkräften. Erst wenn ihm dies gelungen ist, muss der Bauherr die dennoch behauptete Pflichtverletzung beweisen. Da Mängel/Schäden an Bauwerken oftmals erst Jahre nach Ausführung der Arbeiten in Erscheinung treten, muss der Bauüberwacher seine Tätigkeit beweiskräftig dokumentieren. Er muss in einem Haftungsprozess konkret darlegen, wer, wann, welche Arbeitsschritte überwacht hat. Die beweiskräftige Dokumentation in Schriftform kann beispielsweise im Bautagebuch erfolgen. ■

Bauüber-
wachung muss
beweiskräftig
dokumentiert
werden

TERMINE

Veranstaltungen, auf denen Berufsträger unserer Kanzlei im nächsten Quartal als Referenten auftreten

Verantwortung des Planers bei der Objektüberwachung

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort: 20.01.2015, Berlin

Veranstalter:

Technische Universität Berlin

Werklohnansprüche

rechtssicher durchsetzen

Referent: RA Hendrik Bach

Termin/Ort: 03.02.2015, Hünfeld

Veranstalter: BHE Akademie

Bauleitertag Leipzig -

Gestörter Bauablauf

Referent: RA Hendrik Bach

Termin/Ort: 05.02.2015, Leipzig

Veranstalter:

Bauakademie Sachsen

Bestandsschutz versus Brandschutz: Anpassungspflichten und Haftungsfragen

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

05.03.2015, Nürnberg

17.03.2015, München

Veranstalter: Siemens AG

Haftung des Errichters bei

Planung und Errichtung von

sicherheitstechnischen Anlagen

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Termin/Ort:

19.03.2015, Großbeeren

Veranstalter: BK Video GmbH

Interdisziplinäres Seminar zum

Nachtragsmanagement am Bau

Referenten: RA Bernd Kimmich

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkus

Termin/Ort: 11.03.2015, Köln

Veranstalter:

Bundesanzeiger Verlag

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

Seminarangebot 1. Quartal 2015

Auch im 1. Quartal 2015 bieten wir wieder baurechtliche Schulungen an. Dabei differenzieren wir nach den Seminaren, die wir für einen offenen Teilnehmerkreis in unserer Kanzlei durchführen und unsere „Inhouse-Schulungen“, die wir bei unseren Mandanten vor Ort realisieren. Unsere offenen Schulungen im 1. Quartal 2015 sind nachfolgend aufgeführt. Besonders hervorheben dürfen wir unsere zweitägige Bauleiterschulung, die wir sowohl am Standort Berlin als auch am Standort Hamburg anbieten. Für die „Fortgeschrittenen“ unter Ihnen empfehlen sich die Spezial-Schulungen, wie z. B. zu Behinderungen oder zu Nachträgen am Bau.

Nähere Einzelheiten zu unseren Schulungen können Sie unserer Internetseite www.bauleiterschulung.de entnehmen. Dort können Sie sich auch anmelden. Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gerne zur Verfügung. Darüber hinaus bieten wir die Durchführung von projektbezogenen Schulungen an. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie unserer Website www.baurecht-wrd.de.

VOB/B FÜR POLIERE

Basiswissen bei der Dokumentation des Bauablaufes (Nachträge, Behinderungen, Stundenlohnarbeiten, Abnahme und Mängel, Aufmaß und Abrechnung)

Datum: 15.01.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Hendrik Bach,
RA Bernd Kimmich, RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS (HAMBURG)

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 22./23.01.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referent: RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAULEITERSCHULUNG: DIE VOB/B IN DER PRAXIS

Die komplette VOB/B an zwei Tagen - unser meistgebuchtes Seminar

Datum: 28./29.01.2015 **Dauer:** 2 Tage

Referenten: RA Bernd Kimmich,
RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 540,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BESCHÄFTIGUNG AUSLÄNDISCHER NACHUN- TERNEHMER - CHANCEN UND RISIKEN

Voraussetzungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (Stichwort: Bürgenhaftung), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Problem: Scheinwerkverträge)

Datum: 05.02.2015 **Dauer:** halber Tag

Referent: RA Stephan Becker

Seminarunterlagen: Skript

Konditionen: € 145,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VOB/B FÜR KAUFLEUTE

Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben

Datum: 13.02.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

KOMPAKTSCHULUNG VERGABERECHT (VOB/A)

Typische Fragen und Probleme bei Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge

Datum: 17.02.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Dr. Ulrich Dieckert

Seminarunterlagen: Skript, Urteilssammlung

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

20 TIPPS UND TRICKS FÜR AUFTRAGNEHMER

Kaufmännische Bestätigungsschreiben, Loslösung vom Pauschalpreis, Leistungsverweigerung bei streitigen Nachträgen, Wirksamkeit vertraglicher Klauseln, Abwehr der Vertragsstrafe, Beweislastumkehr beim Aufmaß und mehr

Datum: 19.02.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: umfangreiches Skript

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

EINFÜHRUNG IN DIE VOB

Die VOB/B an einem Tag (Vergütung und Nachträge, Ausführungsfristen und Behinderungen, Abnahme und Mängel, Stundenlohnarbeiten, Abrechnung, Sicherung der Werklohnforderung)

Datum: 02.03.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referent: RA Markus Fiedler

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

BAUZEIT, BEHINDERUNGEN UND DOKUMENTATION

Vertrags- und ausführungstristen/Konsequenzen des Leistungsverzuges/Rechtsfolgen aus Behinderungen/Anforderungen an die Dokumentation zur Geltendmachung von Mehrkosten/Voraussetzungen für die Durchführung von Beschleunigungen

Datum: 09.03.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich, RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer

VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE AM BAU

Darstellung aller Nachtrags- und Preis Anpassungsvorschriften der VOB/B mit Berechnungsbeispielen zur Nachtragshöhe

Datum: 17.03.2015 **Dauer:** 1 Tag

Referenten: RA Bernd Kimmich, RA Hendrik Bach

Seminarunterlagen: Handbuch „VOB für Bauleiter“

Konditionen: € 290,00 zzgl. USt pro Teilnehmer